

Vertretungsvollmacht

(gemäß § 120 FlurbG)

Flurbereinigung

Niederfrohna

GB-Bezirk / GB-Blatt

2133/285

.....

V o l l m a c h t g e b e r :

Familienname, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Wohnanschrift
(Straße, Hausnummer)

Postleitzahl, Wohnort

V e r t r e t u n g s b e v o l l m ä c h t i g t e r :

Familienname, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Wohnanschrift
(Straße, Hausnummer)

Postleitzahl, Wohnort

Ich – als **Vollmachtgeber** – bevollmächtige den zuvor genannten **Vertretungsbevollmächtigten**, mich in allen Angelegenheiten der o.g. Flurbereinigung zu vertreten und rechtswirksame Erklärungen für mich abzugeben.

Ich befreie ihn/sie hiermit von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers

Nicht vom Vollmachtgeber/Vertretungsbevollmächtigten auszufüllen!

Die/Das vorstehende Unterschrift/Handzeichen des Vollmachtgebers, ausgewiesen durch:

(Personalausweis, Pass, persönlich bekannt)

ist vor mir vollzogen worden. Die Echtheit wird hiermit amtlich beglaubigt.

(Dienstsiegel)

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift des Beamten/Angestellten

Nach § 123 Abs. 2 FlurbG genügt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift, diese ist nach § 108 FlurbG und § 11 AGFlurbG (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) kostenfrei. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage beim Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 2 in 08371 Glauchau erteilt.

Folgende Hinweise zum Verbleib beim Vollmachtgeber

Auszug Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007, BGBl. I S.3150.

§ 125 - Umfang der Vollmacht

- (1) Die für die Flurbereinigung erteilte Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Handlungen, zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen, zum Abschluss von Vereinbarungen, zur Übernahme von Verpflichtungen, zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, sofern sich aus dem Inhalt der Vollmacht nichts anderes ergibt.
- (2) Die nach den §§ 13 oder 119 bestellten Vertreter sind zu allen Handlungen nach Absatz 1 ermächtigt.

§ 126 - Erlöschen der Vollmacht

- (1) Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers oder durch eine Veränderung in seiner Geschäftsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung.
- (2) Widerruf der zum Widerruf Berechtigte die Vollmacht, so wird das Erlöschen der Vollmacht erst durch Anzeige an die Flurbereinigungsbehörde rechtswirksam.
- (3) Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

Bitte lassen Sie durch eine Verwaltungsbehörde die Echtheit Ihrer Unterschrift bestätigen. Sie können dies unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder einer anderen Behörde vornehmen lassen, ohne dass Ihnen daraus Kosten entstehen.

Anschließend schicken Sie die beglaubigte Vollmacht an:

Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Postfach 100176, 08067 Zwickau